

Höhe des Aufwendersatzes

1. Der Aufwendersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Die Höhe des Tagespflegegeldes wird auf der Grundlage der jeweils geltenden Sätze für Vollzeitpflege ausgehend von dem mittleren Wert der Altersstufe 6 bis 11 Jahre berechnet. Das Tagespflegegeld wird entsprechend der Fortschreibung des Vollzeitpflegesatzes angepasst.

Bei der Berechnung des Aufwendersatzes wird ein Basiswert von 60 % der Aufwendungen für Vollzeitpflege zugrunde gelegt:

Der Vollzeitpflegesatz für 6-11 Jahre beträgt 100 % = 745 €

Ab 01.01.2008 gelten folgende Sätze:

Stunden	Prozentsatz	Betrag mtl.	Anteil der materiellen Aufwendungen
10 Stunden	75,00 v. H.	559 €	398,25 €
9,5 Stunden	71,25 v. H.	531 €	378,34 €
9 Stunden	67,50 v. H.	503 €	358,43 €
8,5 Stunden	63,75 v. H.	475 €	338,51 €
8 Stunden	60,00 v. H.	447 €	318,60 €
7,5 Stunden	56,25 v. H.	419 €	298,69 €
7 Stunden	52,50 v. H.	391 €	278,78 €
6,5 Stunden	48,75 v. H.	363 €	258,86 €
6 Stunden	45,00 v. H.	335 €	238,95 €
5,5 Stunden	41,25 v. H.	307 €	219,04 €
5 Stunden	37,50 v. H.	279 €	199,13 €
4,5 Stunden	33,75 v. H.	251 €	179,21 €
4 Stunden	30,00 v. H.	224 €	159,30 €
3,5 Stunden	26,25 v. H.	196 €	139,39 €
3 Stunden	22,50 v. H.	168 €	119,48 €
2,5 Stunden	18,75 v. H.	140 €	99,56 €
2 Stunden	15,00 v. H.	112 €	79,65 €
1,5 Stunden	11,25 v. H.	84 €	59,74 €
1 Stunden	7,50 v. H.	56 €	39,83 €
0,5 Stunden	3,75 v. H.	28 €	19,91 €

Bei Vollzeitpflege:
Kosten der mat.
Aufwendungen
531 €

2. Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.
3. Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Aufwendersatz geleistet.
4. Unterbrechungszeiten werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen im Jahr, bzw. 4,4 Tagen pro Woche oder 19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht separat berücksichtigt.
Hierzu zählen auch Semester-/Schulferien sowie Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten. Ausgenommen hiervon können Unterbrechungszeiten wie Krankheit der Personensorgeberechtigten oder des Kindes sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen überschreiten.